

LEITLINIE DES INM – LEIBNIZ-INSTITUTS FÜR NEUE MATERIALIEN gGmbH (INM) ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS UND ZUM UMGANG MIT VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

Diese Leitlinie ersetzt die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Leibniz-Institut für Neue Materialien“ vom 16.7.2003.

PRÄAMBEL

Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens ist die Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist ethische Norm und Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Geltung und Anwendung dieser Regeln in der Praxis zu sichern, ist eine Kernaufgabe der Wissenschaft.

Die vorliegenden Empfehlungen definieren Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und beschreiben das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

Das INM als Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft ist sich seiner Verantwortung bewusst, allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, insbesondere in Qualifizierungsphasen, die Normen und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Die Geschäftsführung des INM hat daher nach Beratung mit dem wissenschaftlichen Beirat diese Richtlinie am 02.12.2016 verabschiedet. Sie orientiert sich an den „Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ vom 27.11.2015.

§ 1 REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

(1) Zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zählen insbesondere:

(a)

- ▶ lege artis (nach den Regeln der Kunst) zu arbeiten,
- ▶ alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie die Protokolle und Primärdaten sicher aufzubewahren,
- ▶ die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und andere Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
- ▶ eine strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Mitwirkenden sowie gegenüber Drittmittelgebern zu wahren,
- ▶ in allen Publikationen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,

(b) die angemessene Betreuung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Erstellung und akademischen Bewertung von Qualifizierungsarbeiten,

(c) die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und die verantwortliche Wahrnehmung der Leitungsaufgaben in Arbeitsgruppen einschließlich einer angemessenen Betreuung ihrer Mitglieder,

(d) die Verantwortung der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für deren Inhalt einschließlich der Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion,

(e) der Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen angemessene Bedeutung neben dem Kriterium der Quantität zu geben.

(2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse und Texte können nur in klar ausgewiesener Form Bestandteil späterer Publikationen sein (Doppelpublikation), wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation notwendig sind.

(3) Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist ausgeschlossen. Diese Regelungen sollten, beispielsweise bei großen Verbundforschungsvorhaben, Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

(4) Primärdaten müssen mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es zentrale, öffentliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden.

§ 2 WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, Rechte des geistigen Eigentums verletzt werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Neben Verletzungen der wissenschaftlichen Ethik, insbesondere durch menschenverachtende oder durch täuschende Vorgehensweise, gehören zu wissenschaftlichem Fehlverhalten vor allem:

(1) Falschangaben – insbesondere:

(a) das Erfinden von Daten,

(b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),

(c) unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

(d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten, ohne dies offen zu legen.

(2) Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums – insbesondere:

(a) in Bezug auf ein von anderen geschaffenes, rechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende, wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:

- ▶ die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat).
- ▶ die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
- ▶ die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ebenso wie die Verweigerung einer berechtigten Ko-Autorenschaft,

- ▶ die Verfälschung des Inhalts oder
- ▶ die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;

(b) die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Beeinträchtigung von Forschungstätigkeiten anderer (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen).

(4) Die Beseitigung von Primärdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem aus der Beteiligung am Fehlverhalten anderer, grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht oder der Mitautorenschaft an fälschungsbefahenen Veröffentlichungen ergeben.

§ 3 OMBUDSPERSON

(1) Die wissenschaftlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des INM wählen aus den Reihen der promovierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler eine Ombudsperson als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen für die Dauer von drei Jahren. Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind wahlberechtigt, Studentinnen und Studenten vor dem Masterabschluss sind nicht wahlberechtigt. Die Laufzeit des Arbeitsvertrags von befristet angestellten Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Ombudsperson muss mindestens die Amtszeit umfassen. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Ombudsperson darf nicht Mitglied der Geschäftsführung sein. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Durchführung der geheimen Wahl.

(2) Die Ombudsperson berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des INM vertraulich in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und bei Fragen zu möglichem wissenschaftlichen Fehlverhalten. Sie versucht, in Konfliktfällen zu vermitteln. Die Ombudsperson berichtet der Geschäftsführung des INM jährlich über ihre Tätigkeit. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei anonymisiert.

(3) Die Ombudsperson prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des INM.

§ 4 UNTERSUCHUNG VON VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS DURCH DIE OMBUDSPERSON

(1) Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in der Regel schriftlich an die Ombudsperson zu richten.

(2) Die Überprüfung anonymer Anzeigen ist durch die Ombudsperson abzuwägen. Grundsätzlich gebietet eine zweckmäßige Untersuchung die Namensnennung der Hinweisgeberin oder des Hinweisgebers.

(3) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers ist vertraulich zu behandeln. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person kann im Einzelfall dann geboten sein, wenn sich diese andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Eine Offenlegung des Namens einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers soll jedoch ausschließlich dann erfolgen, wenn der Hinweisge-

berin bzw. dem Hinweisgeber daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erwachsen.

(4) Die Ombudsperson bestätigt innerhalb einer Woche ab Eingang der Anzeige gegenüber der Hinweisgeberin bzw. dem Hinweisgeber deren Erhalt.

(5) Die Ombudsperson berichtet der Geschäftsführung des INM über ihr Tätigwerden. Alle personenbezogenen Informationen werden dabei anonymisiert. Falls Mitglieder der Geschäftsführung des INM oder die Ombudsperson selber an dem Vorgang beteiligt sind, der Gegenstand des Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist, so leitet sie die Anzeige an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft weiter.

(6) Die Ombudsperson führt eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung soll sie mindestens die Beschuldigte bzw. den Beschuldigten sowie ggf. die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber hören.

(7) Die Ombudsperson kann weitere Personen hören und externe Gutachten in Auftrag geben. Die Ombudsperson kann sich durch die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft beraten lassen.

(8) Als Ergebnis der Vorprüfung entscheidet die Ombudsperson über die Einstellung des Verfahrens oder die Notwendigkeit, das Verfahren zur weiteren Untersuchung an die Geschäftsführung des INM zu übergeben.

(9) Die Ombudsperson informiert die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung.

(10) Die Ombudsperson informiert die Geschäftsführung des INM schriftlich über das Ergebnis der Vorprüfung und dessen Begründung.

(11) Bei einer Einstellung des Verfahrens durch die Ombudsperson befasst sich die Geschäftsführung des INM in ihrer nächsten Sitzung (nach Eingang der Information) mit der Entscheidung und ihren Gründen. Falls die Geschäftsführung des INM mit der Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden ist, kann sie die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen.

§ 5 UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS ZUR ÜBERPRÜFUNG VON VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

(1) Die Geschäftsführung des INM kann einen Untersuchungsausschuss zur Überprüfung der Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens einsetzen. Sie wählt dessen Mitglieder aus und lädt sie zur Mitarbeit ein. Mindestens ein Mitglied muss die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügen und darf nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des INM sein. Es gelten die Befangenheitsregeln für Gutachter der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Der Untersuchungsausschuss bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(2) Die Ombudsperson des INM ist Mitglied ohne Stimmrecht eines Untersuchungsausschusses.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht.

(4) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren.

(5) Die Geschäftsführung des INM unterstützt die Arbeit des Untersuchungsausschusses organisatorisch.

(6) Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetenen Daten und Dokumente durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des INM und die Geschäftsführung des INM zugänglich zu machen.

(7) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des INM sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(8) Der Untersuchungsausschuss prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Er hört die beschuldigte Person sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen und Gutachterinnen bzw. Gutachter beauftragen sowie beratend hinzuziehen.

(9) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.

(10) Der Untersuchungsausschuss kann eine Einstellung des Verfahrens beschließen.

(11) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht, der entweder die Einstellung des Verfahrens begründet oder das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens feststellt.

(12) Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:

- ▶ feststellen, ob ein solches Verhalten grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist und
- ▶ die Schwere eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens einschätzen.

(13) Im Bericht wird zudem festgehalten, welches weitere Vorgehen der Untersuchungsausschuss empfiehlt (Befassung weiterer Institutionen und Organe, Übergabe des Falles an die zentrale Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft, die Einleitung von entsprechenden Maßnahmen, etc.).

(14) Der Bericht wird der Geschäftsführung des INM vorgelegt. Sie befasst sich in ihrer nächsten Sitzung (nach Eingang) mit dem Bericht und entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

§ 6 ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

(1) Die Geschäftsführung des INM entscheidet auf der Grundlage des Berichts des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über die erforderlichen Maßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens. Die Geschäftsführung des INM kann gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:

- ▶ schriftliche oder mündliche Rüge,
- ▶ Ausschluss vom INM-internen Wettbewerb um Forschungsgelder für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens),
- ▶ Aufforderung, (eine) inkriminierte Veröffentlichung(en) ganz oder in Teilen zurückzuziehen und falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch die Veröffentlichung eines Erratums).
- ▶ Aberkennung des passiven Wahlrechts für Gremien des INM für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).

(2) Stellt die Geschäftsführung des INM auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet sie den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter.

(3) Der vom Untersuchungsausschuss vorgelegte Bericht sowie die von der Geschäftsführung des INM getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb des INM jeweils abschließend.

(4) Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Geschäftsführung des INM zuständig.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung der Geschäftsführung des INM über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeberinnen bzw. Hinweisgebern durch die Ombudsperson mitzuteilen.

(6) Die Geschäftsführung des INM entscheidet über die Veröffentlichung seiner Beschlüsse und die Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten öffentlichen Interesses.

Verabschiedet am 02.12.2016 durch die Geschäftsführung des INM.

Prof. Dr. Eduard Arzt

Wissenschaftlicher Geschäftsführer &
Vorsitzender der Geschäftsführung

Prof. Dr. Aránzazu del Campo

Wissenschaftliche Geschäftsführerin

Günter Weber

Kaufmännischer Geschäftsführer